

Grundstücksfreimachung Schleswig, Bellmannstraße

Kreis Schleswig-Flensburg

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Sascha Bock Frieder Wittmann

Husum, Dezember 2022

Im Auftrag von

DRK Kreisverband Schleswig – Flensburg e.V. Lise-Meitner-Straße 9 24837 Schleswig

> BioConsult SH GmbH & Co. KG Schobüller Str. 36 25813 Husum Tel. 04841 / 66 3 29 - 10 Fax 04841 / 66 3 29 - 19 info@bioconsult-sh.de www.bioconsult-sh.de



INHALTSVERZEICHNIS

1	ANLASS UND VORGEHENSWEISE
2	ERGEBNISSE3
3	ZUSAMMENFASSUNG
Abbildu	ngsverzeichnis
Abb. 1.1	Begutachteter Grundstücksbereich, der von den geplanten Umbaumaßnahmen im Rahmen des Kitaneubaus betroffen ist. (rote Umrandung; Quelle: Google Earth, verändert)
Abb. 2.1 (Ungefähre Position der in Tab. 2.1 aufgeführten Bäume (rote Zahlen) auf dem Grundstück. Aufgrund der Räumlichen nähe wurden die Bäume 4 bis 8 sowie 11 bis 18 zusammengefasst. Es sind alle Bäume erfasst, die sich im oder unmittelbar am geplanten Baufeld befinden und die am 18.11.2022 untersucht worden sind. (Quelle: Lageplan des Grundstückes vom 01.09.2022 der Firma HochbauPlanung Paustian, verändert)
Abb. 2.2 S	Schaden an der Rinde der Esche Nr. 12 (Foto: Sascha Bock, 18.11.2022)
Abb. 2.3:	Blick auf die Bäume Nr. 11-18, welche alle noch vital waren und keine Schäden im oberen Stammbereich aufwiesen(Foto: Sascha Bock, 18.11.2022)
Abb. 2.4B	lick auf die Eiche Nr. 8 sowie die Fichte Nr. 10 im Hintergrund (Foto Sascha Bock, 18.11.2022) 8
Abb. 2.5	Blick auf den von den Baumaßnahmen betroffenen Containertrakt mit hölzerner Dachverschalung (Foto: Sascha Bock, 17.12. 2022)
Abb. 2.6	Baumgruppe am östlichen Fahrradschuppen, die während der Baumaßnahmen gefällt werden soll (Foto: Sascha Bock, 17.12.2022)



1 ANLASS UND VORGEHENSWEISE

In der Stadt Schleswig sollen zur Freimachung der Fläche für einen geplanten Neubau mehrere Bäume auf dem Grundstück hinter der Bellmannstraße 26 in 24837 Schleswig gefällt werden, sowie ein als Unterrichtszimmer genutztes Containerbauwerk und ein Fahrradschuppen zurückgebaut werden. BIOCONSULT SH GMBH & CO. KG wurde durch die HOCHBAU PLANUNG PAUSTIAN beauftragt, für das geplante Vorhaben die Anliegen des Artenschutzes zu bearbeiten und das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern.

Die Erstbegehung der Fläche fand am 13.09.2022 statt. Hierbei wurde beschlossen, dass zuerst das Unterholz entfernt wird, um einen besseren Überblick über die Bäume zu haben und die geplante Baufläche besser einmessen zu können. Die Untersuchung der Bäume erfolgte am 18.11.2022, wobei alle Bäume im Baufeld sowie in der unmittelbaren Nähe zu diesem untersucht wurden. Während der Begehung konnten alle möglicherweise betroffenen Bäume vollständig begutachtet werden. Der betroffene Containerbau sowie der Schuppen wurden am 17.12. vollständig begutachtet.



Abb. 1.1 Begutachteter Grundstücksbereich, der von den geplanten Umbaumaßnahmen im Rahmen des Kitaneubaus betroffen ist. (rote Umrandung; Quelle: Google Earth, verändert).



2 ERGEBNISSE

Am 18.11.2022 konnten alle Bäume, welche sich im geplanten Baufeld befinden, begutachtet werden, da zu diesem Zeitpunkt die Blätter schon Großteils nicht mehr an den Bäumen hingen. Es wurden hierbei alle Bäume begutachtet, die sich entweder im Baufeld oder in einem "Pufferbereich von 5 Metern zum Baufeld befanden. Das Baufeld wurde vorher durch einen Vermesser abgesteckt, sodass die örtliche Orientierung auf dem Grundstück zu jeder Zeit gegeben war.

Insgesamt wurden im Baubereich sowie der Pufferzone um diesen Bereich 22 einzelne Bäume untersucht. Die einzelnen Bäume sind in Tab. 2.1 aufgeführt und beschrieben. Aufgrund des Alters, des Zustandes sowie der Dicke der Bäume ist in keinem der Untersuchten Bäume ein Winterquartier von Fledermäusen zu erwarten. Einige Bäume wiesen jedoch das Potenzial für sommerliche Tagesverstecke auf (Nr. 9, 10 und 22). An zwei der Bäume, Eschen Nr. 11 und Nr. 12, war jeweils eine Beschädigung der Rinde auf ungefähr 1,5 Meter Höhe zu erkennen (Abb. 2.2). Diese Beschädigungen sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht weit genug fortgeschritten, um für Fledermäuse oder höhlenbrutende Vögel relevant zu sein. Alle untersuchten Bäume haben das Potenzial während der Brutzeit (01.03.-31.10.) Brutvögel zu beherbergen. Aufgrund der Lage im geplanten Baufeld, sind die Bäume 1 bis 18 in jedem Fall von der Baufeldfreimachung betroffen. Auch die Bäume 19-21 werden vermutlich zu nah an der Fläche stehen, um sie zu erhalten. Die Eiche Nummer 22 kann eventuell erhalten werden. Im Nordbereich des Grundstücks befinden sich einige weitere Bäume, welche zwar nicht von den unmittelbaren Baumaßnahmen betroffen sind, jedoch im Zuge der Spielplatzgestaltung teilweise entfernt werden könnten. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Eschen sowie einige jüngere Obstbäume. Diese Bäume sind in alter und Wuchs den im Baufeld befindlichen Eschen und Obstbäumen entsprechend und können aus artenschutzrechtlicher Sicht in der Gehölzschnittzeit (01. Oktober bis 28. Februar) gefällt werden. Auch die Baumgruppe im Bereich des Fahrradschuppens besteht aus Eschen ähnlichen alters, die artenschutzrechtlich in der Gehölzschnittzeit (01. Oktober bis 28. Februar) gefällt werden können.

Aufgrund der Bauweise der von den Baumaßnahmen betroffenen Gebäuden kann hier ein Besatz durch überwinternde Fledermäuse nicht sicher ausgeschlossen werden. Vor allem in der hölzernen Dachverkleidung ist die Anwesenheit von einigen wenigen Fledermäusen möglich. Es wird daher empfohlen, die Öffnung der Dachverkleidung, sollte diese bis zum 15. März geschehen, zusammen mit einer biologischen Baubegleitung durchzuführen, damit Tiere, die sich dort womöglich aufhalten, fachgerecht umgesiedelt werden können. Bei einem Baubeginn nach dem 01. März sind die Gebäude vorher auf einen Besatz durch Brutvögel zu untersuchen.



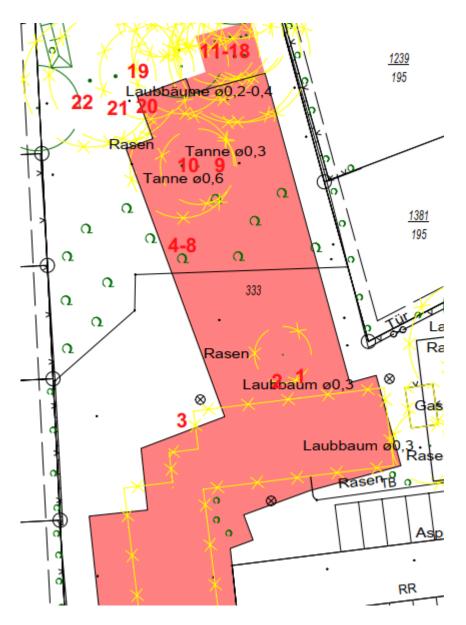


Abb. 2.1 Ungefähre Position der in Tab. 2.1 aufgeführten Bäume (rote Zahlen) auf dem Grundstück. Aufgrund der Räumlichen nähe wurden die Bäume 4 bis 8 sowie 11 bis 18 zusammengefasst. Es sind alle Bäume erfasst, die sich im oder unmittelbar am geplanten Baufeld befinden und die am 18.11.2022 untersucht worden sind. (Quelle: Lageplan des Grundstückes vom 01.09.2022 der Firma HochbauPlanung Paustian, verändert)



Tab. 2.1 Übersicht über die 22 am 18.11.2022 untersuchten Bäume, unter Angabe der grundlegenden Daten und Nummerierung wie in Abb. 2.1, dem Befund der Untersuchung und der Angabe der aktuellen potenziellen Eignung der untersuchten Bäume auf Höhlungen für Brutvögel und Fledermäuse.

#	Baumart	BHD [cm]	Höhe [m]	Befund	Potenzial Fledermäuse	Potenzial Höhlenbrü- ter
1	Apfel	20	5	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
2	Birne	10	5	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
3	Apfel	20	5	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
4	Eiche	5	5	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
5	Eiche	8	5	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
6	Eiche	7	5	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
7	Eiche	12	7	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
8	Eiche	10	7	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
9	Fichte	25	15	- vital - kein aktueller Besatz	Tagesverstecke	nein
10	Fichte	45	18	- vital - kein aktueller Besatz	Tagesverstecke	nein
11	Esche	40	15	- vital, beginnender Rindenschaden - kein aktueller Besatz	nein	nein
12	Esche	25	13	- vital, beginnender Rindenschaden - kein aktueller Besatz	nein	nein
13	Esche	15	13	- Pilzbefall am Baumfuß - kein aktueller Besatz	nein	nein
14	Esche	20	15	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
15	Ahorn	15	15	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
16	Esche	25	15	vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
17	Esche	20	15	vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
18	Esche	20	15	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
19	Esche	35	16	- Pilzbefall am Baumfuß - kein aktueller Besatz	nein	nein
20	Ahorn	25	15	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
21	Hainbu- che	25	15	- vital - kein aktueller Besatz	nein	nein
22	Eiche	30	18	- vital - kein aktueller Besatz	Tagesverstecke	nein





Abb. 2.2 Schaden an der Rinde der Esche Nr. 12 (Foto: Sascha Bock, 18.11.2022).



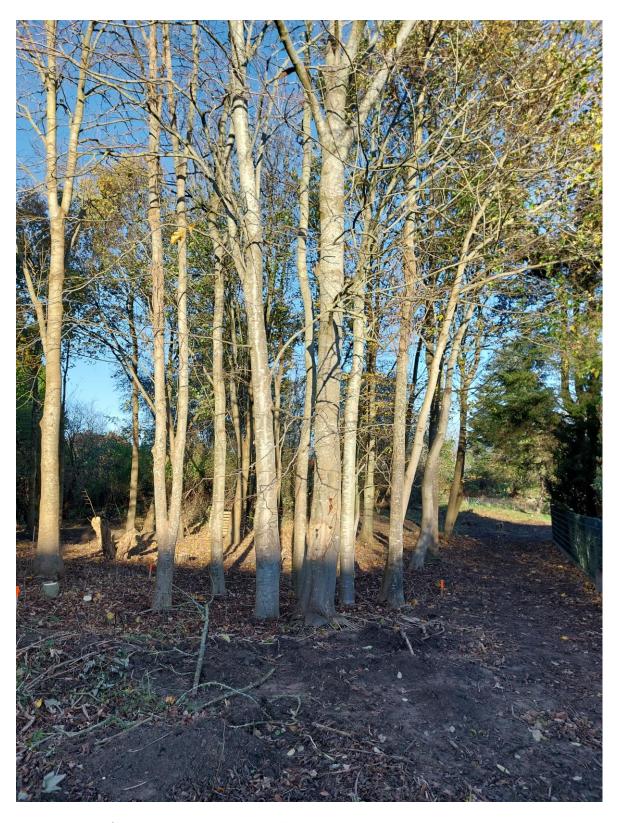


Abb. 2.3: Blick auf die Bäume Nr. 11-18, welche alle noch vital waren und keine Schäden im oberen Stammbereich aufwiesen(Foto: Sascha Bock, 18.11.2022).





Abb. 2.4Blick auf die Eiche Nr. 8 sowie die Fichte Nr. 10 im Hintergrund (Foto Sascha Bock, 18.11.2022).





Abb. 2.5 Blick auf den von den Baumaßnahmen betroffenen Containertrakt mit hölzerner Dachverschalung (Foto: Sascha Bock, 17.12. 2022).



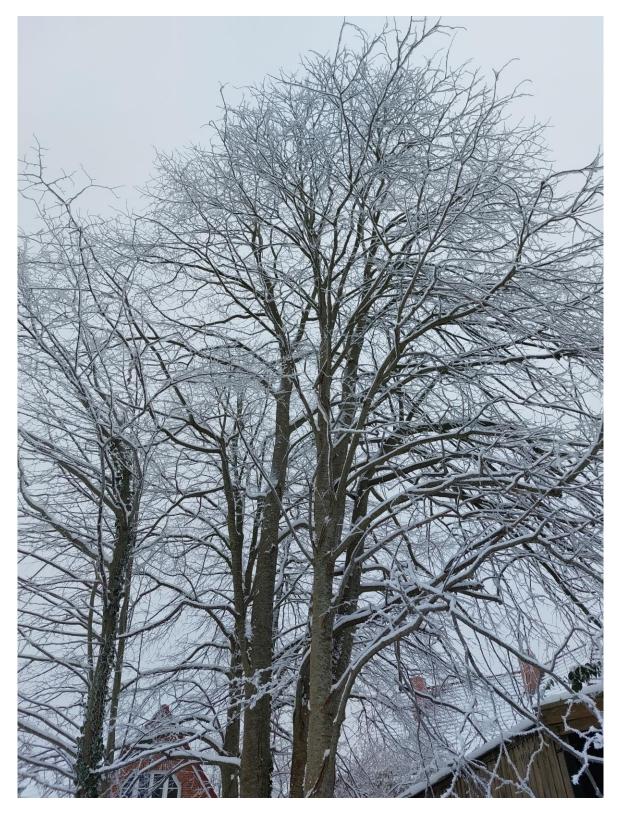


Abb. 2.6 Baumgruppe am östlichen Fahrradschuppen, die während der Baumaßnahmen gefällt werden soll (Foto: Sascha Bock, 17.12.2022).



3 ZUSAMMENFASSUNG

Alle im Baufeld befindlichen Bäume sowie diejenigen, welche sich im unmittelbaren Bereich um das Baufeld befinden, zeigten zum Zeitpunkt der Begehung keine Anzeichen für einen aktuellen Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten. Das liegt vor allem an dem alter der Bäume und der damit verbunden hohen Vitalität dieser. Dadurch zeigten die Untersuchten Bäume allesamt noch keine Höhlenbildung. Die Fällung der Bäume bis zum Beginn der nächsten Brutzeit (01.03.2022) ist ohne das Eintreten der Verbotstatbestände gemäß § 44 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) möglich. Auch die weiteren auf dem Grundstück befindlichen Bäume, Eschen und Obstbäume, können aus artenschutzrechtlicher Sicht bei bedarf gefällt werden. Dies gilt auch für die Eschengruppe, die sich neben dem Fahrradschuppen befindet.

Die beiden Eschen Nr. 11 und12 zeigten zum Zeitpunkt der Begehung eine Beschädigung der Rinde auf ungefähr 1,5 Meter Höhe. Diese Schäden waren zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht ausreichend fortgeschritten, um einen Lebensraum für Fledermäuse oder höhlenbrütende Vögel zu bieten.

Für die beiden von den Maßnahmen betroffenen Gebäude, Containerbau sowie Fahrradschuppen, kann eine Anwesenheit von einzelnen überwinternden Fledermäusen nicht sicher ausgeschlossen werden. Hier sollte zum Beginn der Baumaßnahmen durch eine umweltbiologische Baubegleitung sichergestellt werden, dass die Verbotstatbestände gemäß § 44 1 und 2 BNatSchG (Tötungs- und Störungsverbot) nicht eintreten und möglicherweise In den Gebäuden überwinternde Fledermäuse umgesiedelt werden. Bei einem Beginn der Bautätigkeit nach dem 01. März müssen die beiden Gebäude außerdem auf den Besatz durch Brutvögel untersucht werden.

In den letzten Jahrzehnten nimmt die Anzahl an potenziellen Strukturen für Quartier- und Nistmöglichkeiten für Fledermäuse und Brutvögel durch Verdichtungs- und Umbaumaßnahmen stetig ab, so dass dies in der heutigen urbanen Landschaft häufig den limitierenden Faktor für diese Arten darstellt. Da eine Verschlechterung des Zustands von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten einen artenschutzrechtlichen Konflikt gemäß § 44 Nr. 3 BNatSchG darstellt, müssen die gefundenen, auch potenziellen, Strukturen für diese Arten erhalten werden. Zur Verhinderung des Eintretens des Verbotstatbestandes gemäß § 44 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot) müssen die betroffenen Quartiersstrukturen ausgeglichen werden. Zur Verhinderung des Eintretens des Verbotstatbestandes empfehlen wir daher die Umsetzung folgender Maßnahmen:

- Installation von 2 k\u00fcnstlichen Quartieren f\u00fcr geh\u00f6lzbewohnende Flederm\u00e4use
 - z. B. Fledermausgroßraumröhre oder Fledermaus-Universal-Langhöhle (Fa. Hasselfeldt)
- Installation von drei k\u00fcnstlichen Nisthilfen f\u00fcr urbane h\u00f6hlen- / geh\u00f6lzbr\u00fctende Vogelarten
 - z. B. das Set Singvogelgarten (je 3 Nisthilfen für eine weites Spektrum an Gehölz- und Höhlenbrütern; Fa. Hasselfeldt)

Die Maßnahmen sollen nach Möglichkeit in unmittelbarer Umgebung der verloren gegangenen Quartier- und Nistmöglichkeiten umgesetzt werden. Für die genaue Auswahl der Nisthilfen sowie der Positionierung ist ein Fachbüro zu involvieren, das auch die Umsetzung der Maßnahme für die Untere Naturschutzbehörde dokumentiert.